
TARIFREGLEMENT TARIFVERBUND SWISS KNIFE VALLEY

Information Kassastellen Wintersaison 2023/2024

0. PARTNERUNTERNEHMUNGEN

Folgende Unternehmen gehören zum Tarifverbund Swiss Knife Valley:

- AG Sportbahnen im Mythengebiet
- Rubli Betriebs AG, Ibergereg
- Holzegg AG
- Skilifte Brunni-Haggenegg AG
- Rotenfluebahn Mythenregion AG
- Sattel-Hochstuckli AG
- Stoosbahnen AG
- Rigi Bahnen AG
- Rigi-Burggeist / Rigi Scheidegg
- Skilift Rothenthurm-Neusell AG
- Skilift Bennau - Einsiedeln
- Auto AG Schwyz AAGS

1. TARIFE MIT CODEZUTEILUNG/BEZEICHNUNG

Die Tarifzuteilung entnehmen sie bitte der Billett-Liste des Team Axess Systems.

2. TARIFAUSLEGUNG/SPEZIALTARIFE

2.1. Allgemeines

Die Tages-, Mehrtages und Saisonkarten sind bei allen Unternehmungen auf allen Anlagen gültig. Nur die Saisonkarte berechtigt zu «Wintersportfahrten» der Auto AG Schwyz AAGS. Kinder bis 6 Jahre fahren gratis, wenn sie von einer zahlenden Person begleitet werden, benötigen jedoch einen Datenträger.

Alterskategorien:

- Kinder 6 bis 16 Jahre (d.h. Kinder ab dem 6. bis zum 16. Geburtstag)
- Jugendliche 16 bis 20 Jahre (d.h. Kinder ab dem 16. Geburtstag bis zum 20. Geburtstag)
- Erwachsene ab 20 Jahre (d.h. ab dem 20. Geburtstag)
- Senioren/AHV Frauen ab 64 Jahre Männer ab 65 Jahre (Frauen ab dem 64. Geburtstag und Männer ab dem 65. Geburtstag).

Entscheidend ist das Alter beim Kauf der Karten, resp. deren ersten Gebrauch.

Weitere Informationen betreffend die Gültigkeit der Skipässe werden im Flyer Swiss Knife Valley sowie auf dessen Homepage www.swissknifevalley.ch veröffentlicht.

2.2. Gratis-Tageskarten für SBS-, SJ- und TUZ-Karteninhaber

Sofern ein Gast die Bezugsberechtigung für eine **Gratis-Tageskarte** hat, wird ihm eine solche für das betreffende Gebiet abgegeben. Es werden keine Verbunds-Tageskarten ausgestellt.

Es sind dies:

- **SBS-Karteninhaber**
- **SBS-Betriebsangestellten-Karteninhaber**
- **SBS-SJ-Karteninhaber**. Nur mit SBS GA 16/17.
- **TUZ-Karteninhaber**. TUZ Ausweise gelb = Inhaber mit Begleitperson, rot = Inhaber ohne Begleitperson. Andere TUZ-Ausweise haben im Winter keine Tageskartenberechtigung.

2.3. Gruppenrabatte auf Tages- und Mehrtageskarten

I.) Gruppen ab 11 Personen

Gruppen erhalten **pro 11 zahlende Personen eine Gratiskarte**. Das heisst, ab 10 zahlenden Personen wird die 11. Karte gratis abgegeben.

II.) Gruppen ab 30 Personen

Gruppen bzw. Busorganisatoren werden **ab 30 Personen 20 Prozent Rabatt** gewährt. Dieser Rabatt kann nicht mit Ziffer I.) kumuliert werden.

III.) Verkaufsförderungsmassnahmen

Das Sekretariat kann mit Zustimmung des Ausschusses spezielle Verkaufsförderungsmassnahmen und Aktionen durchführen. Dazu werden entsprechenden Vouchers eingesetzt. Der Rabatt bewegt sich zwischen 10 bis 20 Prozent. Alle Partner sind zu informieren.

2.4. Saisonkarten

2.4.1. **Saisonkarten Rabatte**

I.) Werktags-Saisonkarte (Montag bis Freitag)

Seit Winter 2013/2014 gibt es eine Werktags-Saisonkarte, welche nur Montag bis Freitag gültig ist. Die Preise sind rund 20 Prozent günstiger als für eine normale Saisonkarte. Auch für die Werktags-Saisonkarte gelten die Ziffern II.) bis VII.).

II.) Vorverkauf

Vom 01. bis 30. November findet ein Vorverkauf der Saisonkarten statt. Die Saisonkarten sind zu diesem Zeitpunkt gemäss Preistabelle günstiger. Sie können direkt bei den angeschlossenen Unternehmen, sowie in der Tourist Info Brunnen und Kuoni Reisen, Mythen Center Schwyz. Die Unternehmen können bei Bedarf weitere Verkaufsstellen einrichten.

III.) Vergünstigungen für Gruppen/Vereine/Clubs

Bei einer Sammelbestellung und Bezahlung durch **eine Person** erhalten Gruppen, Vereine oder Clubs pro 13 zahlende Personen eine 14. Karte gratis (auch im Vorverkauf). Die Gratiskarte entspricht der Mehrheit der 13 bezahlten Karten. Bestellung und Erledigung direkt mit/bei den Unternehmen/Kassastellen.

IV.) Nachwuchsförderung/Vergünstigungen (JO bis 16 Jahre)

Die JO-Gruppen, welche an einem regelmässigen Training und an Wettkämpfen teilnehmen und unter 16 Jahren alt sind, erhalten auf den Saisonkarten-Kinderpreis einen Rabatt von 20 Prozent. Eine weitere Ermässigung gibt es nur noch für die Nachwuchsleiterinnen, wobei für je 10 Nachwuchsfahrer „angefangene Paketbestellung“ eine persönliche Nachwuchsleiterinnen-Karte zum gleichen Preis ausgestellt wird. Weitere Rabatte werden nicht gewährt resp. sind nicht kumulierbar.

V.) Vergünstigung VR/Eigentümer

Jedes Unternehmen kann für seine **Verwaltungsräte/Eigentümer**, welche einen gültigen SBS-Jahresausweis besitzen, eine persönliche SKV-Saisonkarte mit Foto ausstellen. Die Ausgabe muss unter Angabe der SBS-Nummer und Erfassen der Adresse an der Kasse geschehen (spezielle Personengruppe vorhanden).

VI.) Vergünstigung fix engagierte Skilehrer/innen

Den über die ganze Wintersaison **fix engagierten Skilehrer/innen** in den Gebieten des SKV **kann auf Wunsch eine persönliche SKV-Saisonkarte zum Kindertarif ausgestellt werden**. Die Ausgabe erfolgt durch das nächstgelegene Unternehmen und wird an der Kasse erfasst.

VII.) Vergünstigungen Skilehrer mit Ausweis Skilehrer Halbtax

Skilehrer mit dem Ausweis Skilehrer Halbtax erhalten die SKV-Saisonkarte zum halben Preis.

2.4.2. Saisonkarten, Diverses

I.) Gratis Saisonkarten für SBS, SJ-GA und TUZ Karteninhaber (Skilehrer SJ mit Ausweis Skilehrer GA von SBS)

Besitzern von SBS, SJ und TUZ Karten, welche sich regelmässig in einem SKV-Skigebiet aufhalten, können gegen Vorweisung der entsprechenden Legitimationen (SBS, SJ-GA und TUZ Ausweis) zu Saisonanfang SKV-Saisonkarten abgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch das nächstgelegene Unternehmen unter Vermerk der Kartenummer, der persönlichen Namensangabe und Erfassen der Adresse an der Kasse (spezielle Personengruppe vorhanden). Die Frequenzen, resp. Ersteintritte sämtlicher Gratiskarten werden in der gemeinsamen Verteilerabrechnung nicht aufgeführt.

II.) Verlust/Diebstahl/defekte Karten

Für gestohlene, verlorene und defekte Saisonkarten wird eine Umtriebsgebühr von CHF 20.- erhoben (inkl. Gebühr Handfreakarte). Ein Gebührenerlass für defekte Karten liegt im Ermessen des einzelnen Unternehmens. Es wird eine neue Karte ausgegeben und gleichzeitig die alte Karte gesperrt. Nur möglich, wenn die Person namentlich erfasst ist und sich ausweisen kann (Foto kontrollieren).

III.) Vergessene Saisonkarten

Für vergessene Saisonkarten wird die jeweilige Regelung des einzelnen Gebietes angewendet.

IV.) Ausgabe Saisonkarten/Handfreakarte

Die Saisonkarten „Swiss Knife Valley“ können nur als Handfreakarten ausgegeben werden. Dafür werden ausschliesslich die speziell angefertigten SKV-Handfreakarten verwendet. Es wird eine Kartengebühr von CHF 5.- erhoben.

3. VERKAUFSBEDINGUNGEN/GÜLTIGKEIT

Die Saisonkarte ist gültig ab 01. November bis Ende Skibetrieb/Wintersaison. Bei den Rigi Bahnen, inkl. Scheidegg und Burggeist jedoch erst ab 01. Dezember.

Als Ausgleich für schneearme Winter werden die Frequenzen der Ganzjahresanlagen ab dem 22. November entschädigt. Bei Wintersportanlagen werden alle Frequenzen bei Skibetrieb entschädigt.

Die Saisonkarte Swiss Knife Valley sowie der Schneepass Zentralschweiz mit dem Aufdruck AAGS berechtigt ab dem 01. November bis Saisonende zu direkten Wintersportfahrten in den Bussen der Auto AG Schwyz zu den Talstationen der Skigebiete des Tarifverbundes Swiss Knife Valley. Ebenfalls inbegriffen ist der Skibus Gersau-Obergschwend.

Grundsätzlich werden alle Billette über die ganze Wintersaison verkauft. Wenn nicht alle Anlagen in Betrieb sind, muss der Gast beim Kauf entsprechend darauf aufmerksam gemacht werden.

Es ist die persönliche Angelegenheit jedes einzelnen Unternehmens, ob es REKA-Checks, EC, Detaillisten-Bons usw. akzeptiert oder nicht. Unternehmen, welche Mitglied einer derartigen Karten-Organisation sind, müssen diese selbstverständlich entgegennehmen. Eine Rückvergütung aus der gemeinsamen Verbundkasse erfolgt nicht.

4. RÜCKERSTATTUNGEN

4.1. Bei Unfall

Eine Rückerstattung (Teilrückerstattung) des Verkaufspreises erfolgt ausschliesslich bei Unfällen und nur unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses.

Ein Rückerstattungsantrag muss innert Monatsfrist nach dem Unfall erfolgen. Massgebend für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das Datum des ärztlich bestätigten Unfalles. In jedem Fall muss die Saisonkarte unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei einer verkauften Unternehmung vorgewiesen werden. Mit der Auszahlung einer Rückerstattung ist auch die Löschung/Sperrung der Saisonkarte verbunden.

Es gelten folgende Prozentsätze für eine allfällige Rückerstattung:

<u>Unfall erfolgt bis am:</u>	<u>Anrechnung:</u>	<u>Rückerstattung</u>
Mitte Dezember	15%	85%
Ende Dezember	35%	65%
Mitte Januar	50%	50%
Ende Januar	65%	35%
Mitte Februar	80%	20%
Ende Februar	95%	5%
Ende Saison	100%	0%

Jedes Unternehmen erstellt für die gemeinsame Verteilerabrechnung eine detaillierte Liste mit den getätigten Rückerstattungen.

4.2. Bei Pandemie oder Strommangellage

Folgende Bedingungen gelten ausschliesslich in der Saison 2023/24 (Kauf) und 2024/25 (Gutschrift): Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Angebots (gesamter Geltungsbereich der Saisonkarte SKV) infolge einer Pandemie oder Strommangellage gewähren die Bergbahnunternehmen, bei welchen die Saisonkarte Swiss Knife Valley erworben wurde, folgende Rückerstattung:

Bezahlter Abonnementspreis / 181 Betriebstage x Ausfalltage

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist, dass der gesamte Geltungsbereich der Saisonkarte Swiss Knife Valley 2023/24 von der Schliessung, die mehr als 20 Tage am Stück andauert, betroffen ist. Grundlage für die Ausfalltage bilden 181 Betriebstage (längste Saisondauer Stoos, 01.11.2023 bis 30.04.2024). Entgangene Tage infolge des Kaufdatums werden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf der nächsten Saisonkarte Swiss Knife Valley 2024/25 gewährt. Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Saisonkarte SKV muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültigkeitsperiode weiter genutzt werden.

4.3. **Bei COVID-Zertifikatspflicht**

Bei behördlich zwingend angeordneten COVID-Zertifikatspflicht für die Benutzung der Winter-sportanlagen, nach dem die Saisonkarte Swiss Knife Valley 2023/24 gekauft wurde, können die Saisonkarteninhaber innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bundesratsentscheid ihre Saisonkarte Swiss Knife Valley 2023/24 rückerstatten lassen. Eine Rückerstattung (Teilrückerstat-tung) des Verkaufspreises erfolgt gemäss Abschnitt 4.1. Rückerstattung bei Unfall.

Massgebend für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das Startdatum der angeord-nete COVID-Zertifikatspflicht. Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf der nächsten Saisonkarte Swiss Knife Valley 2024/25 gewährt. Mit der Gutschrift einer Rück-erstattung ist auch die Löschung/Sperrung der Saisonkarte 2023/24 verbunden.

Jedes Unternehmen erstellt für die gemeinsame Verteilerabrechnung eine detaillierte Liste mit den getätigten Rückerstattungen.

5. **GRATIS-GUTSCHEINE - VOUCHERS/WERTGUTSCHEIN**

5.1. Nur das Sekretariat kann Gratisgutscheine und Vouchers ausstellen. Sie weisen eine fortlau-fende Nummerierung auf. Die Gültigkeitsdauer der Gratis-Gutscheine ist auf 2 Jahre be-schränkt.

5.2. Bei den Vouchern wird der bezahlte Wert ebenfalls als Betrag in CHF aufgeführt. Nur Vou-chers/Wertgutscheine werden als Frequenz im Tarifverbund erfasst.

5.7. Ende Saison übergeben die Unternehmen alle eingelösten SKV-Gutscheine und –Vouchers dem Sekretariat zur Kontrolle.

6. **ABRECHNUNGEN**

6.1. Die Abrechnung erfolgt über das Kassensystem Axess.

6.2. Mit Unternehmungen, welche über kein kompatibles Kassensystem verfügen, wird die Abrech-nungsmodalität vorgängig durch den Ausschuss vereinbart und durch die Partnerversammlung genehmigt.

6.3. Es ist das Ziel, dass alle Unternehmungen über ein einheitliches, resp. kompatibles Kassen-/Zählsystem verfügen.

6.4. Ende Saison stellen die Unternehmungen dem Sekretariat die eingelösten Gutscheine / Vou-chers und alle weiteren Bons zu (Verkaufsförderungsmassnahme von SKV).

Kontakte:

Vorsitz Tarifverbund:

Martin Langenegger
c/o Stoosbahnen AG
Stoosplatz 1
6433 Stoos

Tel.: 041 818 08 33
E-Mail: martin.langenegger@stoos.ch

Sekretariat:

Tarifverbund Swiss Knife Valley
c/o Brunnen Schwyz Marketing AG
Bahnhofstrasse 15
6440 Brunnen

Tel.: 041 825 00 40
E-Mail: info@brunnen-schwyz.ch

Abrechnung:

Toni Pfyl ASM
Postfach 509
6431 Schwyz

Tel.: 041 811 18 01
Mobile: 079 232 32 33
E-Mail: toni.pfyl@mythenregion.ch

Tarifverbund Swiss Knife Valley

Auszug aus den Tarifbestimmungen – Saison 2023/2024

Folgende Gebiete/Unternehmen gehören zum Tarifverbund Swiss Knife Valley:

- Mythenregion
 - AG Sportbahnen im Mythengebiet
 - Rubli Betriebs AG, Ibergeregg
 - Holzegg AG
 - Skilifte Brunni-Haggenegg AG
 - Rotenfluebahn Mythenregion AG
 - Sattel-Hochstuckli
 - Sattel-Hochstuckli AG
 - Stoos
 - Stoosbahnen AG inkl. Tochtergesellschaften
 - Rigi
 - Rigi Bahnen AG
 - Rigi-Burggeist / Rigi Scheidegg
 - Rothenthurm-Neusell
 - Skilift Neusell AG
 - Einsiedeln-Bennau
 - Skilift Bennau
-
- **Alterskategorien:** Kinder 6 bis 16 Jahre (d.h. Kinder ab dem 6. bis zum 16. Geburtstag), Jugendliche 16 bis 20 Jahre (d.h. Kinder ab dem 16. Geburtstag bis zum 20. Geburtstag), Erwachsene ab 20 Jahre (d.h. ab dem 20. Geburtstag), Senioren/AHV Frauen ab 64 Jahre Männer ab 65 Jahre (Frauen ab dem 64. Geburtstag und Männer ab dem 65. Geburtstag. Entscheidend ist das Alter beim Kauf der Karten, resp. deren ersten Gebrauch).
 - Die **Ticket-Gültigkeit** beschränkt sich auf die normalen Betriebszeiten (ohne Abend- und Sonderfahrten). Ein reduzierter Betrieb der Anlagen in der Vor- und Nachsaison bleibt vorbehalten.
 - Vorzeitige Abreise, Betriebseinschränkungen, ungünstige Pisten- und Wetterverhältnisse geben keinen Anspruch auf Rückerstattung.
 - Eine Handfreekarte ist obligatorisch. In den Wintersportgebieten Rigi, Rigi Scheidegg-Burggeist und Bennau muss an der Kasse der Talstation gegen Vorweisung der Saison- oder Mehrtageskarte eine Tageskarte bezogen werden.
 - Für den **Ersatz gestohlener, verlorener oder defekter Saisonkarten** wird eine Umtriebsgebühr von CHF 20.- erhoben (inkl. Gebühr Handfreekarte). Es wird eine neue Karte ausgegeben und gleichzeitig die alte Karte gesperrt. Dies ist nur möglich, wenn die Person namentlich erfasst ist und sich ausweisen kann.
 - **Ticket-Missbrauch.** Der Schneepass Swiss Knife Valley ist persönlich und nicht übertragbar. Bei einem Missbrauch der Karte wird diese eingezogen und ein Unkostenbeitrag von CHF 100.- sowie der Preis einer Tageskarte des Partnergebiets erhoben. Die Karte wird umgehend gesperrt. Die Karte kann erst wieder freigeschaltet werden, wenn die Umtriebsentschädigung vollumfänglich beglichen ist. Sämtliche Vergehen werden der Geschäftsstelle gemeldet.
 - Für Personen- und Sachschäden, die durch die **Nichtbeachtung von Hinweisen** oder durch eigene Unachtsamkeit entstehen, wird jegliche Haftung abgelehnt.

- **Eine Rückerstattung bei Unfall**

Eine (Teil-)Rückerstattung des Verkaufspreises erfolgt ausschliesslich bei Unfällen und nur unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses. Ein Rückerstattungsantrag muss in-nerst Monatsfrist nach dem Unfall erfolgen. Massgebend für die Berechnung des Rückerstat-tungsbetrages ist das Datum des ärztlich bestätigten Unfalles. In jedem Fall muss die Saison-karte unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei einer verkaufenden Unternehmung vorge-wiesen werden. Mit der Auszahlung einer Rückerstattung ist auch die Löschung/Sperrung der Saisonkarte verbunden.

Es gelten folgende Prozentsätze für eine allfällige Rückerstattung:

<u>Unfall erfolgt bis am:</u>	<u>Anrechnung:</u>	<u>Rückerstattung:</u>
Mitte Dezember	15%	85%
Ende Dezember	35%	65%
Mitte Januar	50%	50%
Ende Januar	65%	35%
Mitte Februar	80%	20%
Ende Februar	95%	5%
Ende Saison	100%	0%

- **Bei Pandemie oder Strommangellage**

Folgende Bedingungen gelten ausschliesslich in der Saison 2023/24 (Kauf) und 2024/25 (Gut-schrift): Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Angebots (ge-samter Geltungsbereich der Saisonkarte SKV) infolge einer Pandemie oder Strommangellage gewähren die Bergbahnunternehmen, bei welchen die Saisonkarte Swiss Knife Valley erwor-ben wurde, folgende Rückerstattung:

$$\text{Bezahlter Abonnementspreis} / 181 \text{ Betriebstage} \times \text{Ausfalltage}$$

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist, dass der gesamte Geltungsbereich der Saisonkarte Swiss Knife Valley 2023/24 von der Schliessung, die mehr als 20 Tage am Stück andauert, be-troffen ist. Grundlage für die Ausfalltage bilden 181 Betriebstage (längste Saisondauer Stoos, 01.11.2023 bis 30.04.2024). Entgangene Tage infolge des Kaufdatums werden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf der nächsten Saisonkarte Swiss Knife Valley 2024/25 gewährt. Barauszahlung ist ausgeschlos-sen. Die Saisonkarte SKV muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültig-keitsperiode weiter genutzt werden.

- **Rückerstattung bei COVID-Zertifikatspflicht**

Bei behördlich zwingend angeordneten COVID-Zertifikatspflicht für die Benutzung der Winter-sportanlagen, nach dem die Saisonkarte Swiss Knife Valley 2023/24 gekauft wurde, können die Saisonkarteninhaber innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bundesratsentscheid ihre Saison-karte Swiss Knife Valley 2023/24 rückerstatten lassen. Eine Rückerstattung (Teilrückerstat-tung) des Verkaufspreises erfolgt gemäss Abschnitt 4.1. Rückerstattung bei Unfall.

Massgebend für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das Startdatum der angeord-nete COVID-Zertifikatspflicht. Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf der nächsten Saisonkarte Swiss Knife Valley 2024/25 gewährt. Mit der Gutschrift einer Rück-erstattung ist auch die Löschung/Sperrung der Saisonkarte 2023/24 verbunden.

Jedes Unternehmen erstellt für die gemeinsame Verteilerabrechnung eine detaillierte Liste mit den getätigten Rückerstattungen.

- **Gruppenrabatte auf Tages- und Mehrtageskarten**
Gruppen erhalten pro 11 zahlende Personen eine Gratiskarte. Das heisst, ab 10 zahlenden Personen wird die 11. Karte gratis abgegeben. Gruppen bzw. Busorganisatoren werden ab 30 Personen 20 Prozent Rabatt gewährt. Dieser Rabatt kann nicht mit anderen Rabatten kumuliert werden.
- **Saisonkarten-Vergünstigungen für Gruppen/Vereine/Clubs**
Bei einer Saisonkarten-Sammelbestellung und Bezahlung durch eine Person erhalten Gruppen, Vereine oder Clubs pro 13 zahlende Personen eine 14. Karte gratis (auch im Vorverkauf). Die Gratiskarte entspricht der Mehrheit der 13 bezahlten Karten. Bestellung und Erledigung direkt mit/bei den Unternehmen/ Kassastellen.

Gültigkeitsdauer der Saisonkarte Swiss Knife Valley Wintersaison 2023/2024

(Betriebsbeschränkungen vorbehalten)

Gebiet	Von	Bis
Mythenregion	01.11.2023	24.03.2024
Sattel-Hochstuckli	02.12.2023	10.03.2024
Stoos	01.11.2023	30.04.2024
Rigi Bahnen	02.12.2023	10.03.2024
Rigi Scheidegg-Burggeist	08.12.2023	03.03.2024
Rothenthurm-Neusell	03.12.2023	17.03.2024
Einsiedeln-Bennau	Saisonbeginn	Saisonende
Auto AG Schwyz AAGS	01.11.2023	Saisonende 1)

1) Die Saisonkarte Swiss Knife Valley sowie der Schneepass Zentralschweiz mit dem Aufdruck «AAGS» berechtigt ab dem 01. November zu direkten «Wintersport-Fahrten» in den Bussen der AUTO AG SCHWYZ zu den Talstationen der Skigebiete des Tarifverbundes Swiss Knife Valley. Nicht berechtigt sind Fahrten zu anderen Zwecken oder Bestimmungsorten (Schüler-, Berufs-, Pendlerfahrten usw.). Berechtigte Linien: 501, 502, 503, 504, 507, 508, 530, 531, 532. Ebenfalls inbegriffen ist der Skibus Gersau – Obergschwend (Linie 535).

Adresse Sekretariat

Tarifverbund Swiss Knife Valley, c/o Brunnen Schwyz Marketing AG, Bahnhofstrasse 15, 6440 Brunnen, Tel. 041 825 00 40, E-Mail: info@brunnen-schwyz.ch